

Bestimmungen zur Montage einer Satellitenempfangsanlage

Die Hausverwaltung ersucht um Ihr Verständnis, dass nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen **vor Inangriffnahme der Arbeiten die schriftliche Zustimmung aller Miteigentümer einzuholen ist.**

Ungeachtet der unabdingbaren Genehmigung durch die Miteigentümer wollen Sie noch folgende Punkte beachten:

- Sämtliche mit der Planung, Errichtung und Instandhaltung anfallenden Kosten sind vom Wohnungseigentümer zu tragen.
- Der Wohnungseigentümer übernimmt die Verantwortung für Schäden, die an Allgemeinteilen des Objektes entstehen.
- Verputzschäden an der Hausfassade sind vom Wohnungseigentümer sofort instand zu setzen.
- Die Bewilligung der Baubehörde ist vom Wohnungseigentümer einzuholen.
- Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine gleichwertige Gemeinschaftsempfangsanlage errichtet werden, stimmt der Wohnungseigentümer einer Entfernung der eigenen Anlage zu.
- Die Kosten für den Betrieb der Anlage - wie z. B. Strom - sind vom Wohnungseigentümer zu tragen, weiters ist die Satellitenempfangsanlage direkt am Wohnungsstromzähler des Wohnungseigentümers anzuschließen.
- Die neue Antenne ist an die Hausblitzschutzanlage anzuschließen.
- Die Hausverwaltung empfiehlt dem Wohnungseigentümer, das Blitzschutz- und Sturmschadenrisiko mit einem Zusatz zur Haushaltsversicherung abzudecken.
- Bezüglich des Montageortes (Dach, Außenfassade, Loggia, Brüstung, Garten, etc.) versichert sich der Wohnungseigentümer das Einvernehmen mit den Miteigentümern herzustellen, wobei die Montage auf Flachdächern aus Gründen des Bautenschutzes nicht erfolgen kann.
- Einer Kabelführung über die eigene Entlüftungsfänge der Eigentumswohnung ist der Vorzug gegenüber einer Verlegung auf der Fassade einzuräumen.